



Brüssel, den 20. Juli 2026
(OR. en)

11894/26

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0205(NLE)

ECOFIN 1016
UEM 366
FIN 1075
EIB
ECB

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des
Durchführungsbeschlusses vom 5. Oktober 2021 zur Billigung der
Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Maltas

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom ...

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 5. Oktober 2021
zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Maltas**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Malta am 13. Juli 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Am 5. Oktober 2021 billigte der Rat die positive Bewertung mit einem Durchführungsbeschluss² (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 5. Oktober 2021“). Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 5. Oktober 2021 wurde durch die Durchführungsbeschlüsse des Rates vom 14. Juli 2023³, vom 20. Juni 2025⁴ und vom 12. Dezember 2025⁵ geändert.
- (2) Am 26. Juni 2026 hat Malta nach Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission ersucht, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 5. Oktober 2021 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchführbar sei. Auf dieser Grundlage hat Malta einen geänderten RRP vorgelegt.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am RRP, die Malta aufgrund objektiver Umstände vorgelegt hat, betreffen 20 Maßnahmen.

² Siehe Dokumente ST 11941/21 und ST 11941/21 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

³ Siehe Dokumente ST 11202/23 und ST 11202/23 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁴ Siehe Dokumente ST 9589/25, ST 9589/25 ADD 1 und ST 9589/25 ADD 1 COR unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁵ Siehe Dokumente ST 15661/25, ST 15661/25 ADD 1 und ST 15661/25 ADD 1 REV unter <http://register.consilium.europa.eu>.

- (4) Malta hat angegeben, dass eine Maßnahme aufgrund unerwarteter Verzögerungen bei den Bauarbeiten teilweise nicht mehr durchführbar ist. Dies betrifft die Maßnahme C1-I1 (Investitionen in die Renovierung und Ökologisierung von Gebäuden des öffentlichen und privaten Sektors). Auf dieser Grundlage hat Malta die Änderung dieser Maßnahme beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 5. Oktober 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (5) Malta hat ferner angegeben, dass eine Maßnahme aufgrund unerwarteter Verzögerungen bei der Auftragsvergabe teilweise nicht mehr durchführbar ist. Dies betrifft die Maßnahme C6-I1 (Digitalisierung im Justizsystem). Auf dieser Grundlage hat Malta die Änderung dieser Maßnahme beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 5. Oktober 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (6) Nach Angaben Maltas wurden zwei Maßnahmen geändert, um bessere Alternativen zur Erreichung ihrer ursprünglichen Ziele umzusetzen. Dies betrifft die Maßnahme C6-R1 (Reform der Methode für Ernennungen und Entlassungen im Justizwesen) und die Maßnahme C6-R2 (Einrichtung einer separaten Staatsanwaltschaft). Auf dieser Grundlage hat Malta die Änderung dieser Maßnahmen beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 5. Oktober 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (7) Nach Angaben Maltas wurden 15 Maßnahmen geändert, um bessere Alternativen umzusetzen, durch die der Verwaltungsaufwand verringert und die Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 5. Oktober 2021 vereinfacht werden kann, während die Ziele dieser Maßnahmen weiterhin erreicht werden. Dies betrifft die folgenden Maßnahmen: C1-I2 (Investitionen in die Renovierung und Nachrüstung eines öffentlichen Krankenhausblocks), C1-I5 (Investitionen in erneuerbare Energien im öffentlichen Raum), C2-R1 (Förderung der Annahme und Umsetzung politischer Maßnahmen zur Förderung der Nachhaltigkeit des Verkehrssektors, unter anderem durch die Förderung der Nutzung des öffentlichen und multimodalen Verkehrs), C2-R6 (Verbessertes Mobilitätsmanagement im öffentlichen Dienst), C2-R7 (Maßnahmen zur Verringerung der Verkehrsüberlastung), C2-I2 (Förderung der Einführung von Elektrofahrzeugen im privaten Sektor), C3-I2 (Digitalisierung der Direktion Handelsschifffahrt innerhalb von Transport Malta), C3-I3 (Weitere Digitalisierung und Modernisierung der öffentlichen Verwaltung), C3-I4 (Einführung von Maßnahmen zur Intensivierung der Digitalisierung des Privatsektors), C3-I5 (Mobile Digitalisierung der städtischen Ökologie), C4-I1 (Einrichtung eines Blut-, Gewebe- und Zellzentrums für Malta), C5-R3 (Neue Bildungswege für inklusive und hochwertige Bildung), C5-R4 (Ein System zur Überwachung der Bildungspolitik), C5-R5 (Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Arbeitsmarktes) und C7-I2 (Investitionen in die Renovierung und Ökologisierung von Gebäuden des Privatsektors). Auf dieser Grundlage hat Malta die Änderung dieser Maßnahmen beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 5. Oktober 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (8) Malta hat nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 infolge der Herabsetzung des Umsetzungsgrades von Maßnahmen ersucht, die dadurch frei gewordenen Mittel dazu zu nutzen, eine Maßnahme verstärkt umzusetzen. Dies betrifft die Herabsetzung des Umsetzungsgrades der Maßnahmen C1-I1 (Investitionen in die Renovierung und Ökologisierung von Gebäuden des öffentlichen und privaten Sektors) und C6-I1 (Digitalisierung im Justizsystem) und die Erhöhung des Umsetzungsgrades der Maßnahme C7-I1 (Investitionen in Vertriebszentren und Kabel). Auf dieser Grundlage hat Malta beantragt, den Umsetzungsgrad dieser Maßnahme zu erhöhen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 5. Oktober 2021 sollte entsprechend geändert werden.

Berichtigung redaktioneller Fehler

- (9) Im Text des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 5. Oktober 2021 wurde ein redaktioneller Fehler festgestellt, der die Beschreibung der Komponente 2 (Dekarbonisierung des Verkehrs) betrifft. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 5. Oktober 2021 sollte geändert werden, um diesen redaktionellen Fehler zu berichtigen, der dazu führt, dass der Inhalt des der Kommission am 31. Oktober 2025 vorgelegten RRP nicht wie zwischen der Kommission und Malta vereinbart zum Ausdruck kommt. Die Bewertung und Durchführung des RRP bleiben von dieser Berichtigung unberührt.

Bewertung durch die Kommission

- (10) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

Beitrag zu den REPowerEU-Zielen

- (11) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe da und Anhang V Kriterium 2.12 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte das REPowerEU-Kapitel in hohem Maße (Einstufung A) wirksam zur Energieversorgungssicherheit, zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union, zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energieträger und mehr Energieeffizienz, zu einer Aufstockung der Energiespeicherkapazitäten oder zu der notwendigen Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030 beitragen.
- (12) Malta hat beantragt, die durch die Herabsetzung des Umsetzungsgrades von zwei Maßnahmen frei gewordenen Mittel dazu zu nutzen, eine Maßnahme verstärkt umzusetzen. Dies betrifft die Maßnahme C7-I1 (Investitionen in Vertriebszentren und Kabel). Dies berührt nicht die frühere positive Bewertung des REPowerEU-Kapitels, das weiterhin die Nutzung erneuerbarer Energien, die Energieeffizienz und die Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen in Malta voranbringt.

Beitrag zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (13) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Kriterium 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 63,6 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP und 100 % der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte RRP mit den Informationen im nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.
- (14) Die Maßnahmen des geänderten RRP tragen weiterhin erheblich zum grünen Wandel bei. Der Beitrag des geänderten RRP zum grünen Wandel ist von 62,0 % auf 63,6 % gewachsen. Diese Zunahme ergab sich aus der Ausweitung der Maßnahme C7-I1 (Investitionen in Vertriebszentren und Kabel), die stärker ins Gewicht fiel als die Reduzierung des Umfangs der Maßnahme C1-I1 (Investitionen in die Renovierung und Ökologisierung von Gebäuden des öffentlichen und privaten Sektors).
- (15) Die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem grünen Wandel im geänderten RRP, einschließlich des REPowerEU-Kapitels, haben dauerhafte Auswirkungen, da die Maßnahmen darauf abzielen, die Nutzung erneuerbarer Energien in Malta zu fördern, die Abhängigkeit Maltas von fossilen Brennstoffen zu verringern und die Energieeffizienz von Gebäuden zu verbessern. Dadurch tragen diese Maßnahmen auch zur Verwirklichung der Klimaziele für 2030-2050 und des Ziels der Klimaneutralität der EU bis 2050 bei. Die Änderungen gehen nicht so weit, dass sie sich auf die Gesamtbewertung dieses Kriteriums auswirken würden.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (16) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und Anhang V Kriterium 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Ziele im Digitalbereich machen einen Betrag aus, der 26,0 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der genannten Verordnung).
- (17) Die Maßnahmen des geänderten RRP tragen weiterhin erheblich zum digitalen Wandel bei. Die Änderung des Beitrags zum digitalen Wandel beruht auf der Kürzung der Mittelzuweisung für eine Maßnahme: C6-I1 (Digitalisierung im Justizsystem). Insgesamt führen die Änderungen am RRP Maltas aufgrund dieser Änderung der Mittelzuweisung im Digitalbereich zu einem Nettorückgang des Gesamtbeitrags des RRP zum Digitalziel um 0,9 Prozentpunkte von 26,9 % auf 26,0 %. Aufgrund des begrenzten Umfangs dieser Änderung bleibt die Gesamtbewertung dieses Kriteriums unverändert.

Kosten

- (18) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und Anhang V Kriterium 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die im geänderten RRP angegebene Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und ist den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen angemessen.

- (19) Den vorgelegten Informationen zufolge ergibt die Bewertung der Kostenschätzungen für die bestehenden Maßnahmen, deren Änderungen eine neue Kostenbewertung nach sich zogen, dass die meisten Kosten angemessen und plausibel sind. Nur in wenigen Fällen waren die für die Kostenschätzungen verwendeten Methoden und Berechnungen nicht gleichermaßen solide. Dies schließt die Einstufung A für dieses Bewertungskriterium aus. Darüber hinaus waren die Änderungen in den Kostenschätzungen für die geänderten Maßnahmen begründet und in Bezug auf die neuen geänderten Maßnahmen verhältnismäßig und wurden durch detaillierte Berechnungen und Nachweise gestützt, sodass sich die Angemessenheit und Plausibilität der betreffenden Kostenschätzungen gegenüber dem ursprünglichen RRP nicht verändert hatten. Die geschätzten Gesamtkosten des RRP stehen im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und sind den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen angemessen.

Sonstige Bewertungskriterien

- (20) Aus Sicht der Kommission haben die von Malta vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 5. Oktober 2021 enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, db, g, h, j und k der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

Positive Bewertung

- (21) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird.

Finanzieller Beitrag

- (22) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP Maltas belaufen sich auf 329 083 116 EUR. Da die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Malta maximal zur Verfügung steht, übersteigen, sollte der nach Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ und Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Beitrag, der Malta für den geänderten RRP zugewiesen wird, 328 230 928 EUR betragen. Daher bleibt der Malta zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.
- (23) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 5. Oktober 2021 sollte daher entsprechend geändert werden. Der Klarheit halber sollte der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 5. Oktober 2021 vollständig ersetzt werden.

⁶ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj>).

- (24) Dieser Beschluss lässt das Ergebnis von Verfahren zur Vergabe von Unionsmitteln im Rahmen anderer Unionsprogramme als der Aufbau- und Resilienzfazilität sowie möglicher Verfahren im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts, insbesondere von Verfahren nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 AEUV, unberührt. Er enthebt die Mitgliedstaaten keinesfalls ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 AEUV bei der Kommission anzumelden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Billigung der Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans Maltas auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt.

Artikel 2

Änderungen

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 5. Oktober 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Maltas erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 3

Adressat

Dieser Beschluss ist an die Republik Malta gerichtet.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
